



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

An die

Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

GESETZENTWURF
65 - GE/19.93
am: 30. JULI 1992
Verteilt 31. Juli 1992 Frv

B. Manger

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 11.236/92 - VA/Hor

Ihr Zeichen

Wien,
28. Juli 1992

Betr.: Entwurf eines Bundesbediensteten-
Gleichbehandlungsgesetzes;

Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen
unserer Stellungnahme in gegenständlicher Angelegen-
heit – zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



25 Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fernschreiber 114402 göd a

Frau
 Johanna DOHNAL
 Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
 Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 11.236/92 - VA/Dr.G/Na

27. Juli 1992

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Betrifft: Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes; Stellungnahme

Zum Entwurf des genannten Gesetzes vom 10. Juni 1992, GZ 141.210/1-I/11/92, gibt die Gewerkschaft in offener Frist nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Schaffung eines für den Bundesdienst sowie für den Bereich der Landeslehrer geltenden Gleichbehandlungsgesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Gewerkschaft identifiziert sich mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, die die Chancen der Frauen beim Zugang zur Beschäftigung, bei Aufstieg, Zugang zur Berufsbildung und in bezug auf die Arbeitsbedingungen beeinträchtigen. Positive Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels - wo Frauen unterrepräsentiert sind - wie etwa die Förderung der Bewerbung, der Einstellung und des Aufstiegs von Frauen, insbesondere in verantwortliche berufliche Stellungen, oder die aktive Teilnahme von Frauen in Entscheidungsgremien werden von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst uneingeschränkt gewollt.

Die Gewerkschaft erachtet jedoch den geplanten Weg, die vorstehend genannten Ziele zu erreichen, als nicht zielführend. Hiefür sind in erster Linie folgende Gründe ausschlaggebend:

- 1.) Seit dem Jahre 1967 bestehen im Bundesdienst demokratisch gewählte Dienstnehmervertretungen. Es sind dies die Organe gem. dem Bundes-Personalvertretungsgesetz. Im Entwurf eines Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes sind auf Dienststellenebene eigene Einrichtungen vorgesehen. Es

sind dies die sogenannten "Kontaktfrauen", die auf Vorschlag einer Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt werden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ihrerseits ist gleichfalls ein bestelltes und nicht ein gewähltes Organ. Dies bedeutet, daß in Angelegenheiten der Dienstnehmervertretung auf Dienststellenebene zwei einander konkurrierende Vertretungen gegenüberstehen. Es sind dies die demokratisch gewählten Dienststellenausschüsse für alle Personen im Vertretungsbereich einerseits und bestellte Beauftragte für die Frauen andererseits. Dies stellt einen eindeutigen Rückschritt in der Entwicklung der innerbetrieblichen Demokratie dar.

- 2.) Das Recht bei Dienstpflichtverletzungen Disziplinaranzeige zu erstatten, ist als ausschließlich auf Dienstgeberseite befindliches Recht zu belassen. Die Übertragung dieses Rechtes auf eine Gleichbehandlungsbeauftragte stellvertretend für eine Frau trägt die Gefahr einer Aufforderung zur Denunziation in sich.
- 3.) Die Bestellung zum Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe (§ 20 Abs. 2 des Entwurfes) ist auf unbestimmte Zeit vorgesehen. Dies widerspricht dem heutigen Verständnis von der Dauer der Ausübung einer Funktion. Die Beschickung der Interministeriellen Arbeitsgruppe seitens der Gewerkschaften des Öffentlichen Dienstes müßte zeitlich begrenzt bzw. jederzeit widerrufbar sein.
- 4.) Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält eine Reihe weiterer Ungereimtheiten und inhaltlicher Widersprüche, deren Konkretisierung über Wunsch erfolgt.

Die Gewerkschaft schlägt daher vor.

- * die anzustrebenden Ziele im Rahmen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes zu verwirklichen. Der Weg hiezu soll ein eigener Abschnitt - etwa als "Sonderbestimmungen für Frauen" zu bezeichnen - im Personalvertretungsrecht des Bundes sein.
- * inhaltlich müssen die Interessen der Frauen institutionell in vergleichbarer Weise abgesichert werden, wie dies der gegenständlichen Gesetzesvorlage entspricht.
- * den allgemein erreichten demokratischen Standard im Dienstnehmervertretungsrecht des Öffentlichen Dienstes für die Gleichbehandlung der Frauen im öffentlichen Dienst nicht abzusenken, sondern ihn durch den Einbau in das Bundes-Personalvertretungsrecht zu gewährleisten.

Die Gewerkschaft begrüßt die Schaffung einer Gleichbehandlungskommission als bundesweite "Ombudseinrichtung" ausdrücklich.

Abschließend wird mit Entschiedenheit darauf hingewiesen, daß für die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Gesetzwerdung des Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetzes nur dann in Frage kommt, wenn eine gleichzeitige parlamentarische Behandlung der Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz für den Bereich der Privatwirtschaft nach der entsprechenden Konsensfindung auf parlamentarischer bzw. sozialpartnerschaftlicher Ebene erfolgt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung


Vorsitzender